

Einwohnergemeinde Safnern



Personalverordnung

Inhaltsverzeichnis

PERSONALVERORDNUNG (PV)	3
RECHTSVERHÄLTNIS	3
ARBEITSZEITEN GEMEINDEPERSONAL	3
ENTSCHÄDIGUNGEN ANGESTELLTE IM STUNDENLOHN	4
ENTSCHÄDIGUNGEN TAGESSCHULE	4
ENTSCHÄDIGUNGEN NEBENÄMTER	4
ABGELTUNG AN BEHÖRDENMITGLIEDER	5
SPESENENTSCHÄDIGUNGEN UND SITZUNGSGELDER	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
PUBLIKATION	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
ANHANG III	9
ANHANG IV	10

Personalverordnung (PV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 13 des Organisationsreglementes sowie des Personalreglements vom 1. Juli 2012, folgende Personalverordnung der Gemeinde Safnern.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt
a) Arbeitszeiten Gemeindepersonal
b) Entschädigungen Tagesschule
c) Entschädigungen Stundenlohn
d) Entschädigungen Nebenämter
e) Spesenregelung Behördenmitglieder

² Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil dieser Verordnung.

Arbeitszeiten Gemeindepersonal

Soll-Arbeitszeiten **Art. 2** ¹ Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die Sollarbeitszeiten des Kantons Bern.

² Für Ferien und Feiertage gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Blockzeiten **Art. 3** Für das Verwaltungspersonal gelten folgende Blockzeiten:
Montag bis Donnerstag:
08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ausnahmen kann der/die direkte Vorgesetzte/r administrativ bewilligen.

Gleitende Arbeitszeit **Art. 4** ¹ Beträgt die Arbeitszeit mehr als die Sollarbeitszeit wird diese dem Gleitzeitsaldo angerechnet.

² Beträgt die Arbeitszeit weniger als die Sollarbeitszeit wird diese dem Gleitzeitsaldo abgezogen.

³ Der positive Gleitzeitsaldo darf nicht mehr als 100 Arbeitstunden betragen.

⁴ Der negative Gleitzeitsaldo darf nicht mehr als 40 Arbeitstunden betragen.

⁵ Werden die maximalen Gleitzeitsaldi überschritten, müssen diese bis Ende Januar des folgenden Jahres gemäss Abs. 3 und 4 ausgeglichen werden.

⁶ Für Teilzeitangestellte gelten die maximalen Saldi im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

Ferienbezug

Art. 5 ¹ Das Personal muss die Ferien grundsätzlich im jeweiligen Kalenderjahr beziehen.

² In Ausnahmefällen kann der/die direkte Vorgesetzte/r administrativ den Bezug bis Ende März des folgenden Jahres verlängern.

Entschädigungen Angestellte im Stundenlohn

Grundsatz

Art. 6 Für Angestellte im Stundenlohn, deren Funktion nicht im Anhang II aufgeführt ist und kein anderer Stundenansatz vertraglich festgehalten ist, gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 2, Stufe 15 (plus 13. Monatslohn). Nach einer Anstellung von 5 Jahren wird auf die Stufe 20 erhöht (plus 13. Monatslohn).
Ferien- und Feiertagsentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Entschädigungen Tagesschule

Grundsatz

Art. 7 Die Stellen der Tagesschule Safnern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- a) bei Angestellten der Volksschule Safnern gemäss Gehaltsklassentabelle für Lehrkräfte mit Abrechnung durch PERSISKA.
- b) bei Angestellten der Volksschule Safnern gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 8, Stufe 22 (plus 13. Monatslohn). Nach einer Anstellung von 5 Jahren wird auf die Stufe 27 erhöht (plus 13. Monatslohn).
- c) Bei einer Co-Taggesschulleitung ohne pädagogische Ausbildung gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 8, Stufe 27 (plus 13. Monatslohn). Nach einer Anstellung von 5 Jahren wird auf die Stufe 32 erhöht (plus 13. Monatslohn).

Ferien- und Feiertagsentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Entschädigungen Nebenämter

Grundsatz

Art. 8 ¹ Für nebenamtlich angestellte Personen gelten die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung (Anhang II).

² Für nebenamtlich angestellte Personen, deren Funktion nicht im Anhang II aufgeführt ist und kein anderer Stundenansatz vertraglich festgehalten ist, gilt der errechnete Stundenlohn vom Grundgehalt der Gehaltsklasse 2, Stufe 15 (plus 13. Monatslohn).

Ferienentschädigungen richten sich nach kantonalem Recht.

Abgeltung an Behördenmitglieder

Grundsatz

Art. 9 Für Behördenmitglieder gilt der Umfang der Spesenentschädigung gemäss dieser Verordnung (Anhang III).

Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder

Grundsatz

Art. 10 Für Behördenmitglieder gelten die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung (Anhang IV).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Diese Verordnung mit Anhängen I bis IV tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften und die Personalverordnung vom 29. November 2021 auf.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Oktober 2022.

Safnern, 24. Oktober 2022

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin

Thomas Winterhalder

Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 27. Oktober 2022 publiziert.

Safnern, 27. Oktober 2022

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

Anhang I

Besondere Entschädigungen Gemeindepersonal		Betrag		
a)	Pikettdienst Wasserversorgung pro Wochentag	Fr.	20.00	Pro Tag
b)	Pikettdienst Wasserversorgung pro Samstag, Sonntag und Feiertag	Fr.	50.00	Pro Tag
c)	Einsatz privates Mobiltelefon Mitarbeiter Werkhof (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad)	Fr.	120.00	Pro Jahr
d)	Eine Erstausrüstung für die Mitarbeiter Werkhof wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt	Gem. Budget		Einmalig
	Ersatz Erstausrüstung für die Mitarbeiter Werkhof (im Verhältnis zum Beschäftigungs-grad)	Fr.	250.00	Pro Jahr
	Spezialausrüstung	Gem. Budget		
e)	Nacht- und Wochenendzuschlag: Nachtarbeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr (ausgenommen abendliche Sitzungen und Veranstaltungen des Verwaltungspersonals, welche mit Sitzungsgeld abgegolten sind), Wochenendarbeit Samstag 12.00 bis 20.00 Uhr und Sonntag und Feiertage 06.00 bis 20.00 Uhr		50% Zeitzuschlag	
f)	Pikettdienst Winterdienst pro Wochentag	Fr.	20.00	Pro Tag
g)	Pikettdienst Winterdienst pro Samstag, Sonntag und Feiertag	Fr.	50.00	Pro Tag
	Pikettentschädigung Winterdienst vom 1.11. bis 31.3. pauschal			

Anhang II

Entschädigungen Nebenämter		Betrag	
a)	Ackerbaustellenleiter	Gem. PV Art. 8 Abs. 2	
b)	Traktor / Transporter ohne Fahrer / Fahrerin (inkl. Heckschaufel oder Kleinhänger)	Gem. ASTAG	
c)	Leiterin / Leiter Schulzahnpflege	Gem. Ansätzen Erziehungs- direktion	
d)	Bibliothekarin	Fr. 4'000.00	Pro Jahr
	Ludothek	Fr. 1'500.00	Pro Jahr
e)	Laustante	Gem. PV Art. 8 Abs. 2	
f)	Anzeigervertreter/in	Fr. 0.30	Pro Haushalt und Woche
h)	Reinigungs-aushilfe Hauptreinigung (Jugendliche/Studenten 14. – 18. Altersjahr)	Fr. 14.50	Stunde
	Reinigungs-aushilfe Hauptreinigung (Jugendliche unter 14 Jahren)	Fr. 8.50	Stunde

Anhang III

1. Gemeinderat

Abgegoltene Leistungen:

- Infrastruktur für Heimbüro (Büroarbeitsplatz, PC, Drucker, Fax usw.)
- Heimspesen (Telefon, Schreibmaterialien, Büroartikel usw.)
- Aktenstudium für Sitzungen
- Vorbereitungsarbeit und Nachbearbeitung von Sitzungen
- Führung des direkt unterstellten Personals
- Gemeindeversammlungen, Jungbürgerfeier, Neuzuzügerapèro

2. Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte

Zusätzlich zu Anhang II Ziff. 2 des Personalreglements abzugeltende Leistungen:

- Kurskosten
- Verpflegungsspesen in Zusammenhang mit Kursen, wenn nicht im Kurs inbegriffen

Anhang IV

Regelung über die Abrechnung der Sitzungsgelder und Spesen

1. **Grundsatz**
Der Anhang IV regelt die Sitzungsgelder und Spesenabrechnungen. Mit diesem Anhang soll eine einheitliche Abrechnung erzielt werden.
2. **Regelung**
Im Anhang III der Personalverordnung sind die abgegoltene Leistungen für Gemeinderatsmitglieder und abzugeltende Leistungen für Kommissionsmitglieder und Gemeindedelegierte aufgeführt.
3. **Gemeinderats- und Kommissionssitzungen**
Die Gemeinderats- und Kommissionssitzungen werden von den Sekretariaten in eine Liste eingetragen und per Ende Jahr ausbezahlt. Sitzungsanfang und -ende gemäss Protokoll.
4. **Öffentlichkeitsarbeit**
Das Behördenessen sowie Parteiversammlungen werden nicht zusätzlich entschädigt.
5. **Informationsveranstaltungen**
Informationsveranstaltungen an denen als offizieller Vertreter/in des Gemeinderats teilgenommen wird, wird als Sitzung Gemeinderat mit Fr. 80.00 entschädigt.
6. **Auswärtige Verpflegung**
Pro auswärtiges Mittagessen bei ganztägiger Abwesenheit werden gegen Beleg maximal Fr. 25.00 entschädigt.
7. **AHV-Pflicht**
Sämtliche Sitzungsgelder für Behördenmitglieder bis Fr. 80.00 gelten als Spesenersatz und sind nicht AHV-pflichtig. Halbtages- und Tagespauschalen und Stunden sind AHV-pflichtig. Für die Angestellten der Verwaltung und des Werkhofs gelten sämtliche Sitzungsgelder als Lohnanteil und sind AHV-pflichtig.
8. **Auszahlungen**
Die fixen Besoldungen und Spesen werden den Gemeinderäten per Ende Jahr ausbezahlt. Die restlichen Auslagen werden ½-jährlich ausbezahlt.
9. **Zuständigkeit**
Die Kontrolle der Abrechnungen nimmt der Gemeindepräsident, die Gemeindeschreiberin sowie die Finanzverwalterin vor.